



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Juni 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 8. Juni 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz – LAG) vom 5. Juli 2007 in der Fassung vom 13. Dezember 2017 tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Das LAG ist daher zu novellieren und zu verlängern. Im Rahmen der Evaluierung haben die Kommunalen Spitzenverbände (KSpV), Regierungspräsidien und Interessenvertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. Vorschläge eingebracht, welche anschließend zwischen Land und KSpV in einer Arbeitsgruppe (AG-LAG) und in zwei Unterarbeitsgruppen diskutiert und für die politischen Verhandlungen aufbereitet wurden.

Die Landesregierung und die Vertreter der KSpV vereinbarten in ihren Gesprächen auf politischer Ebene einvernehmlich Regelungen bezüglich der Novellierung des LAG, die in einer Gemeinsamen Verabredung vom 21. Januar 2020 festgehalten sind und mit der Novellierung des LAG in dem vorliegenden Änderungsgesetz umgesetzt werden. Es erfolgen insofern redaktionelle und rechtliche Änderungen sowie einige weitere Änderungen.

B. Lösung

Schaffung eines Änderungsgesetzes, das die Ergebnisse der am 21. Januar 2020 vereinbarten Gemeinsamen Verabredung umsetzt sowie die darüber hinaus erforderlichen Änderungen vornimmt und die Geltungsdauer des Gesetzes verlängert.

Die Leistungsstrukturen werden entsprechend der Gemeinsamen Verabredung vom 21. Januar 2020 überarbeitet und die sog. Kleine Pauschale wird durch ein innovatives Integrationsgeld ersetzt.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2), wird das Gesetz auf 7 Jahre befristet. Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2027 befristet werden.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	s.u.	s.u.	s.u.	s.u.

Für die Laufzeit des novellierten Gesetzes ist mit einer Mehrbelastung (Aufwand und Ausgaben) für das Land in Höhe von 85 Mio. € zu rechnen.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAG werden zukünftig wieder gemäß § 2 Abs. 2 LAG zugewiesen. Die Neuregelung in § 5a Abs. 2 Nr. 1 regelt, dass die Gemeinden in ihrer Satzung bzgl. der Gebühren zu regeln haben, unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann (Härtefallregelung).

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes¹**

Vom

Artikel 1

Das Landesaufnahmegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780)“ durch „20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und Abs. 2“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kreisausschuss“ die Wörter „und erfolgt im Benehmen mit diesen“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird Satz 3 aufgehoben.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder eine Verlegung innerhalb der Unterkunft kann durch den Kreisausschuss oder den Gemeindevorstand angeordnet werden.“
4. In § 4 werden die Abs. 3 und 4 aufgehoben.
5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, insbesondere wenn die untergebrachte Person schwerwiegend oder wiederholt gegen eine Anordnung nach § 3 Abs. 4 verstößt, eine Gebühr nicht entrichtet oder sich der Unterbringung in einer anderen Unterkunft oder Verlegungen innerhalb einer Unterkunft widersetzt.

(2) Das Nutzungsverhältnis kann auch aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person wiederholt eine zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechtes nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes für die untergebrachte Person. Es kann vorübergehend verlängert werden, wenn und solange kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Landkreise und kreisangehörige Gemeinden wirken zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit zusammen. Die untergebrachten Personen sind mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechts nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen.

(4) Das Nutzungsverhältnis erlischt nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tage, an dem sich die untergebrachte Person ununterbrochen ohne Abmeldung außerhalb der Einrichtung aufgehalten hat.“

¹ Ändert FFN 37-48

6. Nach § 5 wird als § 5a eingefügt:

„§ 5a
Satzungsermächtigung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 und § 5 können die Landkreise und Gemeinden durch Satzung Näheres regeln über

1. die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses,
2. eine von der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 abweichende Festsetzung der Gebühren für die Unterbringung im Rahmen des Nutzungsverhältnisses und
3. die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

(2) Macht ein Landkreis oder eine Gemeinde von der Satzungsermächtigung nach Abs. 1 Nr. 2 Gebrauch, dürfen die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten. Die Satzung hat vorzusehen,

1. unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann und
2. dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.“

7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landkreise und Gemeinden erhalten

1. für Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Personen
 - a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1,
 - b) nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 oder
 - c) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes,

soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055), erhalten, eine pauschale Abgeltung nach der Anlage,

2. zur Unterstützung der sozialen Betreuung von Personen
 - a) nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9,
 - b) denen eine vorläufige Bescheinigung über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde,
 - c) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
 - d) mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ohne Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Asylbewerberleistungsgesetzes

einmalig ein Integrationsgeld in Höhe von 3 000 Euro pro Person. Die Auszahlung der Beträge nach Satz 1 erfolgt nur für Personen, die nach § 2 zugewiesen oder nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Wohnsitznahme verpflichtet sind. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 haben Landkreis und kreisangehörige Gemeinde eine angemessene Erstattung zu vereinbaren.“

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Flüchtlingen“ durch die Angabe „Personen nach Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Eine Erstattung nach Abs. 1 und 2 entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem eine Person nach Abs. 1 Satz 1 einen anderen als den in Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes genannten Aufenthaltstitel erhält. Für
1. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c genannten Personen ist die Erstattung nach Abs. 1 und 2 und
 2. die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen ist die Erstattung nach Abs. 2 auf längstens zwei Jahre begrenzt. Abweichend von Satz 2 ist die Erstattung für die in Satz 2 genannten Personen, die seit dem 1. Januar 2017 erstmals zugewiesen werden, auf drei Jahre begrenzt.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Festsetzung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt kalendervierteljährlich. Maßgeblich für deren Höhe ist die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres festgestellte Zahl der Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2.“
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Zuständig für die Festsetzung und Auszahlung der Beträge nach Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Auf Antrag werden Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 90 Prozent des zu erwartenden Auszahlungsbetrages gewährt.“
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und in Nr. 1 wird das Wort „Erstattungsbeträge“ durch „Beträge“ ersetzt und die Angabe „und 5“ gestrichen.
- h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und nach der Angabe „Abs. 1“ wird „Satz 1“ eingefügt.

9. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a
Übergangsbestimmungen

(1) Für Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die mindestens eine Festsetzung der Erstattungsbeträge nach

1. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder
2. § 7 Abs. 1 Satz 2

des Landesaufnahmegesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung bis zum 15. August 2020 erfolgt ist und mindestens eine weitere Festsetzung und Auszahlung dieser Erstattungsbeträge ab dem 15. November 2020 erfolgt wäre, wird einmalig ein Integrationsgeld in Höhe von 1 440 Euro an den Landkreis oder die kreisfreie Gemeinde gewährt, in der die Person zum 15. November 2020 ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Festsetzung der Beträge nach Abs. 1 erfolgt zum 15. November 2020. Maßgeblich für die Festsetzung der Beträge ist die am 15. November 2020 festgestellte Zahl der Personen nach Abs. 1. Die Auszahlung der Beträge erfolgt zum 31. März 2021.“

10. In § 8 Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch „2027“ ersetzt.

11. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage – zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Je Person und Monat werden erstattet:

für das Jahr	den Städten Darmstadt Frankfurt am Main Offenbach Wiesbaden	der Stadt Kassel und den Landkreisen Bergstraße Darmstadt-Dieburg Groß-Gerau Hochtaunus Main-Kinzig Main-Taunus Odenwald Offenbach Rheingau-Taunus Wetterau	den Landkreisen Fulda Gießen Hersfeld-Rotenburg Kassel Lahn-Dill Limburg-Weilburg Marburg-Biedenkopf Schwalm-Eder Vogelsberg Waldeck-Frankenberg Werra-Meißner
2021	1 050 €	940 €	865 €
2022	1 066 €	954 €	878 €
2023	1 082 €	968 €	891 €
2024	1 098 €	983 €	904 €
2025	1 114 €	998 €	918 €
2026	1 131 €	1 013 €	932 €
2027	1 148 €	1 028 €	946 €

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 1 Nr. 8 und 11 am 1. Januar 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Zu Art. 1

Änderung des Landesaufnahmegesetzes- LAG

Das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz- LAG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S.470), regelt die Verpflichtung der Landkreise und Gemeinden zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen im LAG benannten ausländischen Personen und legt die hierfür zu leistende Kostenerstattung seitens des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte fest. Die Erstattung erfolgt bislang durch eine Abgeltung in Form von monatlich festgelegten Pauschalen sowie durch Übernahme von Krankenkosten pro Kalenderjahr ab einem festgelegten Sockelbetrag.

Das LAG ist redaktionell und rechtlich anzupassen. So können beispielsweise Personen mit zuerkanntem internationalen Schutz, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zu erteilen ist, nach einer Änderung des Asylgesetzes nun den Gebietskörperschaften zugewiesen werden.

Die Landesregierung und die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände vereinbarten in ihren Gesprächen einvernehmlich weitere Regelungen bezüglich der Novellierung des Landesaufnahmegesetzes, die in einer Gemeinsamen Verabredung vom 21. Januar 2020 festgehalten sind und mit der Novellierung des LAG umgesetzt werden:

Die Delegation von Aufgaben, wie z.B. der Unterbringungsverpflichtung, von Landkreis auf kreisangehörige Gemeinden erfolgt zukünftig im Benehmen mit diesen. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass Landkreis und kreisangehörige Gemeinde in diesem Fall eine angemessene Erstattung zu vereinbaren haben.

Im Bereich „**Unterbringung**“ wurden Vereinbarungen zur Unterstützung der Gebietskörperschaften getroffen, wie z.B. die Aufnahme einer umfassenden Satzungsermächtigung, verschiedener neuer oder erweiterter Beendigungstatbestände, die Regelung einer Auszugsverpflichtung von allen anerkannten Personen aus einer Unterkunft sowie die gesetzliche Möglichkeit, zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit Personen mit einer aufenthaltsrechtlichen Anerkennung noch vorübergehend in der Unterkunft wohnen zu lassen. Darüber hinaus wurde bezogen auf den neuen Beendigungstatbestand, wonach das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Schutzstatus endet, vereinbart, dass Landkreise und kreisangehörige Gemeinden zur Vermeidung drohender Obdachlosigkeit zusammenzuwirken haben. Hinsichtlich der Regelung von Gebühren in eigenen Satzungen wurde vereinbart, dass die Satzungen Regelungen zur Gebührenermäßigung enthalten sollen, sog. Härtefallregelungen.

Die Normierung von Mindeststandards betreffend die Unterkunft wurde für nicht notwendig erachtet.

Hinsichtlich der Erstattung in Form der Großen Pauschale wurde eine jährliche Anhebung ab dem Jahr 2022 vereinbart, wobei sich die Einigung auf die in der Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 bezifferten festen Beträge bezieht. Es erfolgt ferner die Klarstellung, dass die Große Pauschale zur Abgeltung von Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt wird.

Hinsichtlich der bisher im Regelfall in zwei Jahrestrenchen in Höhe von jeweils 1.440 € ausbezahlten **Kleinen Pauschale** erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung. Diese wird für Neufälle ab 2021 (d.h. ab Stichtag 15. August 2020) für Personen des LAG durch ein sog. Integrationsgeld in Höhe von einmalig 3.000 € ersetzt, wobei es eines Leistungsbezuges nach SGB II oder SGB XII künftig nicht mehr bedarf.

Zu Art. 2

Regelung des Inkrafttretens.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Zu Nr. 1 a und b

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 2 a

§ 2 Abs. 2 Satz 1 LAG

Die Aktualisierung dient der Vereinfachung. Nach einer Gesetzesänderung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz können jetzt auch Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAG zugewiesen werden. Das sind Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde und denen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

Zu Nr. 2 b

§ 2 Abs. 2 Satz 2 LAG

Die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich darauf verständigt, dass die Delegation von Aufgaben wie z.B. die Unterbringungsverpflichtung durch die Landkreise auf kreisangehörige Gemeinden zukünftig im Benehmen mit diesen erfolgt. Eine angemessene Erstattungsregelung ist zu vereinbaren, siehe unten § 7 Abs. 1 Satz 3 LAG neu.

Zu Nr. 3 a

§ 3 Abs. 1 LAG

Der bisherige § 3 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben und in erweiterter Form in § 5 normiert, s.u.

Zu Nr. 3 b

§ 3 Abs. 2 Satz 2 LAG (neu)

Abs. 2 wird ergänzt um eine Befugnis für das zuständige Organ des Landkreises (Kreisausschuss) oder der Gemeinden (Gemeindevorstand/Magistrat), die Unterbringung in eine andere Unterkunft oder die Verlegung innerhalb der Unterkunft anzuordnen.

Zu Nr. 4

§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 LAG (Aufhebung)

§ 4 Abs. 3 aufzuheben. Durch die neu eingeführte Satzungsermächtigung in § 5a sind auch die Regelungen bzgl. der Gebühren, die durch Satzung festgelegt werden, nicht mehr in § 4 Abs. 3, sondern in § 5a zu regeln.

Der bisherige § 4 Abs. 4 ist ebenfalls aufzuheben. Er regelt sog. Strafgebühren für Personen, die eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnen. Aufgrund des geltenden Kostendeckungsprinzips bei der Gebührenbemessung und -erhebung ist von einer Verdoppelung der Gebühr als Strafgebühr abzusehen. Dieser Absatz ist folglich aufzuheben. Es steht den Gebietskörperschaften jedoch frei, in ihrer Satzung zu regeln, dass eine Ablehnung zumutbaren alternativen Wohnraums Einfluss auf die Bewertung und Abwägung hinsichtlich des Vorliegens eines Härtefalles hat.

Zu Nr. 5

§ 5 Abs. 1 LAG (neu)

Zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden wurde vereinbart, die Auflösungsregelung in Abs. 1, die bislang nur für Personen galt, die nicht oder nicht mehr verpflichtet waren, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, auf alle untergebrachten Personen zu erstrecken mit dem Ziel, nunmehr auch eine Auflösung des zwischen Gebietskörperschaft und Asylbewerber bzw. Geduldetem bestehenden Nutzungsverhältnisses zu ermöglichen. Dementsprechend wird die Regelung, wonach das Nutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund aufgelöst werden kann, ausgeweitet auf alle untergebrachten Personen, mit denen ein Nutzungsverhältnis besteht.

Insbesondere kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden, wenn die untergebrachte Person nicht nur schwerwiegend, sondern auch wiederholt gegen eine Anordnung auf Grundlage der Hausordnung verstößt. Aufgrund der von Gebietskörperschaften wiederholt vorgetragenen Probleme im Umgang mit einzelnen auffälligen Bewohnern und den Schwierigkeiten, diese innerhalb einer Unterkunft zu verlegen bzw. in einer anderen Unterkunft unterzubringen, soll den Gebietskörperschaften die Durchsetzung einer Verlegung oder einer neuen Unterbringung erleichtert werden. Deshalb wird nun auf die besondere Hervorhebung des (ohnehin bereits im Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verankerten) Merkmals der Erforderlichkeit bezogen auf eine andere Unterbringung oder Verlegung verzichtet. Insofern wird vom Gesetzgeber lediglich klargestellt, dass ein Widersetzen gegen eine Unterbringung in andere Unterkünfte oder gegen eine Verlegung innerhalb der Unterkunft als Auflösungsgrund aus wichtigem Grund anzusehen ist.

§ 5 Abs. 2 LAG (alt)

Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 wird aufgehoben, da es einer solchen nicht bedarf. Durch die neuen Regelungen zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses in § 5 Abs. 1 und 3 sowie die neue Ermächtigung der Gebietskörperschaften in § 5a, Näheres über die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses eigenständig durch Satzung zu regeln, besteht keine Notwendigkeit mehr für eine Rechtsverordnung und eine entsprechende Ermächtigung.

§ 5 Abs. 3 LAG (neu)

In Abs. 3 wird nunmehr geregelt, wann das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis endet. Er ergänzt damit die Regelung des bisherigen Abs. 1, unter welchen Voraussetzungen das Nutzungsverhältnis aufgelöst werden kann. Diese Neuregelung in Abs. 3 dient der Rechtsklarheit, dass Flüchtlinge mit bestandskräftiger Zuerkennung eines Aufenthaltsrechtes nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich nicht in einer Unterkunft der Gebietskörperschaft unterzubringen sind. Aufgrund des Umstandes, dass es für viele Flüchtlinge schwierig ist Wohnraum zu finden, ist für die Gebietskörperschaften die vorübergehende Möglichkeit der Fortführung des Nutzungsverhältnisses zu regeln (Folgenutzung), sodass die anerkannten Flüchtlinge weiter – für einen vorübergehenden Zeitraum – in den kommunalen Unterkünften untergebracht werden können, sofern kein zumutbarer Wohnraum zur Verfügung steht. Die Regelungen des Baurechts bleiben hiervon unberührt.

Sofern anerkannte Flüchtlinge aufgrund dieses neuen Beendigungstatbestands in Abs. 3 aus einer kommunalen Unterkunft ausziehen müssen und noch keinen weiteren Wohnraum gefunden haben, kann ihnen Obdachlosigkeit drohen. Wegen bestehender Unstimmigkeiten in einzelnen Gebietskörperschaften ist zur Vermeidung von Obdachlosigkeit klarzustellen, dass Landkreise und kreisangehörige Gemeinden zusammenzuwirken haben, um eine geeignete Lösung zu finden.

Zudem wird gemäß der Gemeinsamen Verabredung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden die bisher in § 3 Abs. 1 Satz 3 LAG (alt) benannte Pflicht für Personen mit einer Niederlassungserlaubnis, sich selbst um eine Wohnung zu bemühen, nunmehr in § 5 Abs. 3 Satz 4 ausgeweitet auf alle Personen, denen ein Aufenthaltsrecht nach Kapitel 2 Abschnitt 5 und 6 bestandskräftig zuerkannt wurde, wobei eine Teilbestandskraft ausreichend ist.

Zu Nr. 6**§ 5a LAG (neu)**

Diese Satzungsermächtigung soll die Landkreise und Gemeinden in die Lage versetzen, abweichend von den weiteren normativen Regelungen in § 4 Abs. 2 und § 5 LAG eigenständig Näheres über die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses, dessen Beendigung sowie zu den Gebühren zu regeln. Es wird nochmals verdeutlicht, dass die Gebietskörperschaften die Gebühren abweichend von der entsprechenden Rechtsverordnung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) regeln können. Die Satzungsermächtigung bzgl. der Festsetzung von Gebühren, bisher in § 4 Abs. 3 Satz 1 geregelt, wird in die Satzungsermächtigung des § 5a Abs. 1 Nr. 2 miteinbezogen.

Darüber hinaus wird in § 5a Abs. 2 Nr. 1 normiert, dass die Satzungen vorzusehen haben, unter welchen Voraussetzungen eine Gebührenermäßigung gewährt werden kann und somit sog. Härtefallregelungen aufzunehmen haben.

Den Gebietskörperschaften wird durch die Satzungsermächtigung eine größere Flexibilität zur Regelung der Unterbringung eingeräumt.

Zu Nr. 7**§ 6 Abs. 2 LAG**

Die Regelung der Fachaufsicht über die Landeshauptstadt Wiesbaden und die Stadt Frankfurt am Main wird neu gefasst. Zukünftig wird die Fachaufsicht über diese kreisfreien Städte nicht mehr vom zuständigen Ministerium, sondern wegen der größeren Sachnähe von dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium ausgeführt.

Zu Nr. 8 a**§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 LAG neu**

§ 7 Abs. 1 Satz Nr. 1 regelte bislang unter Verweis auf Anlage 1 die Erstattung für bestimmte in § 1 aufgeführte Personenkreise, zur Abgeltung der Aufwendungen der Gebietskörperschaften (sog. Große Pauschale). Nach der Regelung des bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 2 ergab sich die Unstimmigkeit, dass für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Kleine Pauschale zu gewähren war, obgleich für diese Personen noch für einen längeren Zeitraum Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren waren, § 1 Abs. 1 Nr. 3c Asylbewerberleistungsgesetz. Auf Bitten der Kommunalen Spitzenverbände wird dies nun geändert.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nun neu gefasst: Der Personenkreis, für den die Große Pauschale erstattet werden soll, wird nun direkt in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c geregelt. Dadurch können auch Personengruppen die große Pauschale auslösen, die nicht in § 1 benannt sind. Mit der Neuregelung der Nr. 1 Buchst. c soll somit gewährleistet werden, dass auch für Personen nach § 25 Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz die Große Pauschale erstattet wird, solange ein Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht. Gleichzeitig erfolgt in Nr. 1 die Klarstellung, dass für die Gewährung der Großen Pauschale ein Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gefordert wird. Die Große Pauschale wird in den Jahren 2022 bis 2027, gemäß der neuen Anlage zu § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, schrittweise angehoben.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 regelte bislang die pauschale Erstattung für bestimmte in § 1 aufgeführte Personenkreise (sog. Kleine Pauschale). Bei diesen Personen handelte es sich um anerkannte Flüchtlinge im SGB-II- oder SGB-XII- Bezug, für deren Aufnahme durch die Kleine Pauschale eine Erstattung für die soziale Betreuung gewährt wurde.

Um die zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarte Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, wird die bisherige Kleine Pauschale für Neufälle (Stichtag ist der 15. November 2020) durch eine Einmalzahlung i.H.v. 3.000 € ab dem Jahr 2021 ersetzt. Dieses sog. Integrationsgeld dient künftig zur Unterstützung der Gebietskörperschaften bei der sozialen Betreuung und Integration von anerkannten Flüchtlingen.

Ein Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII wird für die Gewährung des Integrationsgeldes - anders als bisher bei der Kleinen Pauschale - dann nicht mehr vorausgesetzt.

Hinsichtlich des Personenkreises wird in Angleichung an die Regelung zur Großen Pauschale nicht mehr auf § 1 abgestellt, sondern die das Integrationsgeld auslösenden Personen werden nunmehr in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis d LAG explizit erwähnt. Die Regelung in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 war somit neu zu fassen, und neben einem Verweis auf den Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 7 und 9 (Buchst. a) sind weitere Personenkreise aufzulisten.

Bislang wurden für Personen, denen nach Ablehnung des Asylantrags eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz oder nach § 25 Abs. 5 Satz 1 (sofern diese Person nicht mehr im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes steht) bzw. nach Abs. 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde, die Kleine Pauschale nicht für zwei volle Jahre als Jahrespauschale, sondern anteilig entsprechend dem Gesamterstattungszeitraum gewährt (ehemals § 7 Abs. 1 Satz 2 LAG). Dies wird in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b LAG neu geregelt, so dass diese Personenkreise das Integrationsgeld in voller Höhe auslösen.

Das Integrationsgeld soll ausgelöst werden, wenn eine Person aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status keine Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält und in den Rechtskreis der Sozialgesetzbücher wechseln würde, sofern ein Bedarf besteht oder bestünde (sog. Rechtskreiswechsel). Demgemäß ist bezüglich der einzelnen aufenthaltsrechtlichen Tatbestände des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf den entsprechenden Zeitpunkt abzustellen, ab dem im Bedarfsfall Sozialleistungen beantragt und bezogen werden können.

In Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a kann die Person, die im Rahmen sonstiger Hilfsmaßnahmen nach § 22 AufenthG oder der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder 4 oder nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zu erteilen ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 9), direkt nach der Zuweisung in eine Gebietskörperschaft Sozialleistungen beantragen, sodass der Tag der Zuweisung maßgeblich für den Stichtag nach Abs. 4 Satz 2 und die Festsetzung und Auszahlung des Integrationsgeldes ist. Bei Fällen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 LAG, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG zu erteilen ist, wird eine Teilbestandskraft des BAMF-Bescheides und ein damit verbundenes Ausscheiden aus dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (Rechtskreiswechsel) für die Auszahlung des Integrationsgeldes als ausreichend angesehen.

Bei Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b findet der Rechtskreiswechsel spätestens mit Erteilung der benannten Aufenthaltserlaubnisse (§ 25 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 Aufenthaltsgesetz) statt, sodass regelmäßig zum darauffolgenden Stichtag das Integrationsgeld ausgelöst wird. Sofern vorab seitens der Ausländerbehörde eine vorläufige Bescheinigung darüber ausgestellt wird, dass eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, findet bereits mit Ausstellung der vorläufigen Bescheinigung der Rechtskreiswechsel statt und das Integrationsgeld wird mit dem nächsten Stichtag ausgelöst.

Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz erhalten und nicht zu Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz berechtigt sind (da die Aufenthaltserlaubnis nicht „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde), könnten Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesen Fällen aus einem anderen Grund und nicht „wegen des Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt. Diese Personen lösen folglich nicht die Große Pauschale, sondern das Integrationsgeld aus. Entscheidend ist insoweit der Stichtag nach der Zuweisung in die Gebietskörperschaft.

Bei Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz erhalten und nicht mehr im Leistungsbezug nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c des Asylbewerberleistungsgesetzes stehen (wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung 18 Monate zurückliegt), erfolgt der Rechtskreiswechsel mit Ausscheiden aus dem Asylbewerberleistungsgesetz und das Integrationsgeld wird mit dem nächsten Stichtag ausgelöst.

§ 7 Abs. 1 Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass die Zuweisung nach § 2 oder die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes notwendige Voraussetzungen für die Gewährung der Großen Pauschale oder des Integrationsgeldes sind.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 neu

Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände haben vereinbart, dass bei einer Delegation einzelner Aufgaben der Aufnahme und Unterbringung von Personen des LAG nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LAG der jeweilige Landkreis und die jeweilige kreisangehörige Gemeinde eine angemessene Kostenerstattung zu vereinbaren haben. Diese Erstattung hat sich in ihrer Höhe an den entsprechenden Kostenbestandteilen der Pauschale zu orientieren.

Zu Nr. 8 b**§ 7 Abs. 2 LAG**

Redaktionelle Änderung: Die erstattungsfähigen Personen in Abs. 2 werden bislang (wenig präzise) allgemein als „Flüchtlinge“ bezeichnet. Nunmehr erfolgt eine Bezugnahme auf Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nr. 8 c**§ 7 Abs. 3 LAG**

Systematische Anpassung an die Änderung in Abs. 1: Die Erstattungsregelung in Abs. 1 ist nicht mehr an die Personenkreise des § 1 Abs. 1 gekoppelt, sondern an einen weiteren Personenkreis. Zudem wird ein einmaliges Integrationsgeld geregelt. Die Regelung des Erstattungszeitraums in Abs. 3 ist somit zu konkretisieren.

Der bisherige Satz 3 wird als allgemeine Regelung für ein generelles Entfallen der Erstattung den Regelungen über die Begrenzung des Erstattungszeitraumes für einen beschränkten Personenkreis vorgezogen und somit zu Satz 1. In Satz 2 und 3 (neu) werden nunmehr die Begrenzungen des Erstattungszeitraums konkretisiert.

In Satz 2 werden die „Altfälle“ geregelt, die vor dem 1. Januar 2017 zugewiesen worden sind. Der zweijährige Erstattungszeitraum für die Große Pauschale in Abs. 3 Satz 2 bezieht sich somit unter Satz 2 Nr. 1 auf die in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und c benannten Personen, die eine Große Pauschale nach Abs. 1 auslösen und auf die Krankenkosten in Abs. 2. Eine zeitliche Begrenzung des Erstattungszeitraums auf das Asylverfahren gibt es nach wie vor nicht. Darüber hinaus bezieht sich der zweijährige Erstattungszeitraum unter Satz 2 Nr. 2 auf Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, für die das Integrationsgeld gewährt wird und die möglicherweise Krankenkosten nach Abs. 2 auslösen können.

In Satz 3 ist der dreijährige Erstattungszeitraum für die „Neufälle“ geregelt, die seit dem 1. Januar 2017 erstmals zugewiesen werden. Für Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, die das Integrationsgeld auslösen, gilt der dreijährige Erstattungszeitraum nur für mögliche Krankenkosten nach § 7 Abs. 2 LAG.

Zu Nr. 8 d**§ 7 Abs. 4 LAG (neu) (§ 7 Abs. 4 bis 5 LAG alt)**

Die im Jahr 2017 geschaffene Regelung zur Kleinen Pauschale als zweimalige Jahrespauschale machte es damals notwendig, den früheren Abs. 4 („LAG 2016“) betreffend die Auszahlung und Festsetzung des Erstattungsbetrages sowie die Regelung der zuständigen Behörde in insgesamt 3 Absätze (§ 7 Abs. 4 bis 6 „LAG 2017“) zu gliedern. Nun können die bisherigen Abs. 4 und 5 im Zuge der mit dem Integrationsgeld verbundenen Verwaltungsvereinfachung - unter Verzicht auf überholte Regelungen in Abs. 4 und 5 alt - gekürzt und wieder zu einem Abs. 4 zusammengefasst werden.

Satz 1 bestimmt eine kalendervierteljährliche Abrechnung. Satz 2 definiert die Stichtage und dass die Zahl der zu den Stichtagen festgestellten Personen maßgeblich ist für die Auszahlung der Beträge für die Große Pauschale und für das Integrationsgeld. Die Erstattung von Krankenkosten nach § 7 Abs. 2 LAG erfolgt wie bisher nach Einzelnachweis unabhängig von Stichtagen.

Zu Nr. 8 e**§ 7 Abs. 5 LAG (neu) (§ 7 Abs. 6 LAG alt)**

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und Satz 2 und Satz 3 (alt) werden zu einem neuen Satz 2 zusammengefasst.

Zu Nr. 8 f**§ 7 Abs. 6 LAG (neu) (§ 7 Abs. 7 alt)**

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

Zu Nr. 8 g**§ 7 Abs. 7 LAG (neu) (§ 7 Abs. 8 alt)**

Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und redaktionell geändert.

Zu Nr. 9**§ 7a (neu)**

Hinsichtlich der Einführung des Integrationsgeldes ab dem Jahr 2021 ist ebenfalls zu regeln, wie mit sog. Altfällen umzugehen ist, bei denen sich zwei Fallgruppen (Fälle mit Jahrespauschale und Fälle mit quartalsweiser Auszahlung der Kleinen Pauschale) unterscheiden lassen:

Für die in Abs. 1 Nr. 1 benannten Fälle wurde bereits in den Jahren 2019 und 2020 (bis einschließlich des Stichtages 15. August 2020) die erste Jahreszahlung ausgelöst und die zweite wäre nach der bis 2020 geltenden Regelung des LAG im Jahr 2021 erfolgt.

In Abs. 1 Nr. 2 sind die Fälle geregelt, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 oder 5 Aufenthaltsgesetz erteilt wurde und für die - nach der bis Ende 2020 geltenden Regelung des LAG - die Kleine Pauschale quartalsweise gewährt wird. Bei dieser Fallgruppe wurde bereits in der Vergangenheit bis einschließlich des Stichtags 15. August 2020 mindestens eine quartalsweise Auszahlung der Kleinen Pauschale festgesetzt und es wäre noch mindestens eine weitere Auszahlung im Jahr 2021 erfolgt (Festsetzung zum 15. November 2020), wäre die Kleine Pauschale nicht ab 2021 durch das Integrationsgeld ersetzt.

Das Integrationsgeld wird für beide o.g. Fallgruppen pauschal in Höhe von 1.440 € gewährt, unabhängig davon für welchen Zeitraum noch eine Erstattung nach alter Regelung anstünde. Wie das Integrationsgeld in Höhe von 3.000 € wird auch das Integrationsgeld von 1.440 € unabhängig von einem Leistungsbezug nach SGB II oder XII gewährt.

Abs. 2 regelt, dass die Festsetzung der Altfälle zum 15. November 2020 erfolgt, da erst zu diesem Zeitpunkt beurteilt werden kann, welche Fälle noch im Jahr 2021 kostenrelevant wären. Das Integrationsgeld soll derjenigen Gebietskörperschaft zufließen, die Integrationsleistungen erbringt. Deshalb wird für die Altfälle der Kleinen Pauschale auf den gewöhnlichen Aufenthalt der Person zum 15. November 2020 abgestellt. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls, dass die Altfälle noch relevant für das Jahr 2021 sind, die Erstattung also noch nicht im Jahr 2020 abgeschlossen ist.

Abrechnungsstichtag für die Altfälle ist der 15. November 2020. Die Auszahlung der Beträge ist für den 31. März 2021 vorgesehen.

Zu Nr. 10**§ 8 Satz 3 LAG**

Die Laufzeit des Gesetzes wird um sieben Jahre verlängert.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in der Überschrift. Die Anlage 2 wurde bereits in der Gesetzesänderung im Jahr 2017 aufgehoben, sodass nun die Überschrift „Anlage 1“ durch „Anlage“ zu ersetzen ist.

Zudem werden feste Beträge für eine Abgeltung der Aufwendungen für Personen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zeit bis Ende 2027 - wie in der Anlage dargestellt - festgelegt.

Zu Art. 2

Das Inkrafttreten ist zu regeln. Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen treten Art. 1 Nr. 8 (§ 7 LAG) und Nr. 11 (Anlage) am 1. Januar 2021 in Kraft.

Wiesbaden, 8. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klose